

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Verordnung gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) wird festgelegt, dass im gesamten Landkreis Bad Doberan – ausgenommen die nachfolgend genannten Gebiete Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf.

Ausgenommen sind:

- der Küstenstreifen von 500 m von der Grenze des Landkreises Nordwestmecklenburg bis Rerik
- 1000 m Radius um die Geflügelhaltungsbetriebe: Mecklenburger Broilerfarm Neubukow Mastanlagen (hier die Orte Körchow, Sandhagen und Dorf Jörnstorf)
- 1000 m Radius um die Geflügelhaltungsbetriebe: Mecklenburger Broilerfarm Neubukow- Aufzuchtanlagen (hier die Orte Hof Jörnstorf, Lehnenhof, Malpendorf und Neubukow im Bereich Einfahrt B105 bis Reriker Straße)

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 02.04.2008 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Oktober 2008, soweit nicht etwas anderes verfügt wird.

Auf die Einhaltung der in der Geflügelpest-Verordnung enthaltenen Regelungen im Falle der Freilandhaltung des Geflügels wird hingewiesen.

Begründung

Die zuständige Behörde soll bzw. kann Ausnahmen von dem im § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung festgelegten Aufstellungsgebot für die Geflügelhaltungen genehmigen, die sich nicht befinden:

- in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere eines Feuchtbiotops, eines Sees, eines Flusses oder eines Küstengewässers, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten
- in einem Gebiet mit einer in der Verordnung angegebenen Geflügeldichte (Anzahl gehaltener Tiere pro km²).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis bad Doberan, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt, A.-Bebel- Str. 3, 18209 Bad Doberan einzulegen.

Der Landrat

